



Auch wenn Grundwasser und Stillgewässer (Stauanlagen, Seen, Teiche) im Bereich der Staatsgrenze wesentlich beeinflusst werden, müssen der Freistaat Bayern und die Tschechische Republik beteiligt werden. Das betrifft beispielsweise Wasserentnahmen, Ein- und Ausleitungen von Wasser und Abwasser, bauliche Anlagen im Grenzgewässer sowie den Schutz von Tier- und Pflanzenarten und Biotopen.

Betroffene Grundstücksbesitzer oder Pächter werden gebeten, sich mit ihren Anliegen und Fragen an die zuständigen Wasserwirtschaftsämter bzw. an die Landratsämter (untere Wasserbehörden) zu wenden.

WWA Hof	Tel. 09281 891 0 poststelle@wwa-ho.bayern.de
LRA Hof	Tel. 09281 57 0 poststelle@landkreis-hof.de
LRA Wunsiedel	Tel. 09232 80 0 poststelle@landkreis-wunsiedel.de
WWA Weiden	Tel. 0961 304 499 poststelle@wwa-wen.bayern.de
LRA Tirschenreuth	Tel. 09638 88 0 poststelle@tirschenreuth.de
LRA Neustadt/Waldn.	Tel. 09602 79 0 poststelle@neustadt.de
LRA Schwandorf	Tel. 09431 471 0 poststelle@landkreis-schwandorf.de
WWA Regensburg	Tel. 0941 78009 0 poststelle@wwa-r.bayern.de
LRA Cham	Tel. 09971 78 0 poststelle@lra.landkreis-cham.de
WWA Deggendorf	Tel. 0991 2504 0 poststelle@wwa-deggendorf.bayern.de
LRA Regen	Tel. 09921 601 0 poststelle@lra.landkreis-regen.de
LRA Freyung-Grafenau	Tel. 08551 57 0 poststelle@lra.landkreis-frg.de

Stand: 11.04.2018

Impressum:

**Sekretariat des Ständigen Ausschusses Bayern
der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission
(Grenzgewässersekretariat)**

am
Wasserwirtschaftsamt Hof
Jahnstraße 4
95030 Hof

Tel. 09281/891 0
Fax. 09281/891 100 <http://www.wwa-ho.bayern.de>
E-Mail: ggew-ho@wwa-ho.bayern.de

Das Grenzgewässersekretariat untersteht dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.



Grenzgewässer
eine hoheitliche
Aufgabe

Die deutsch-tschechische Staatsgrenze wird in Bayern von 230 Gewässern gekreuzt bzw. liegt in den Gewässern. Dabei handelt es sich um Flüsse (Eger, Wondreb, Großer Regen) und Bäche, aber auch um Drainagegräben, Teichzuleitungen und Mühlkanäle. Sie werden als Grenzgewässer bezeichnet.



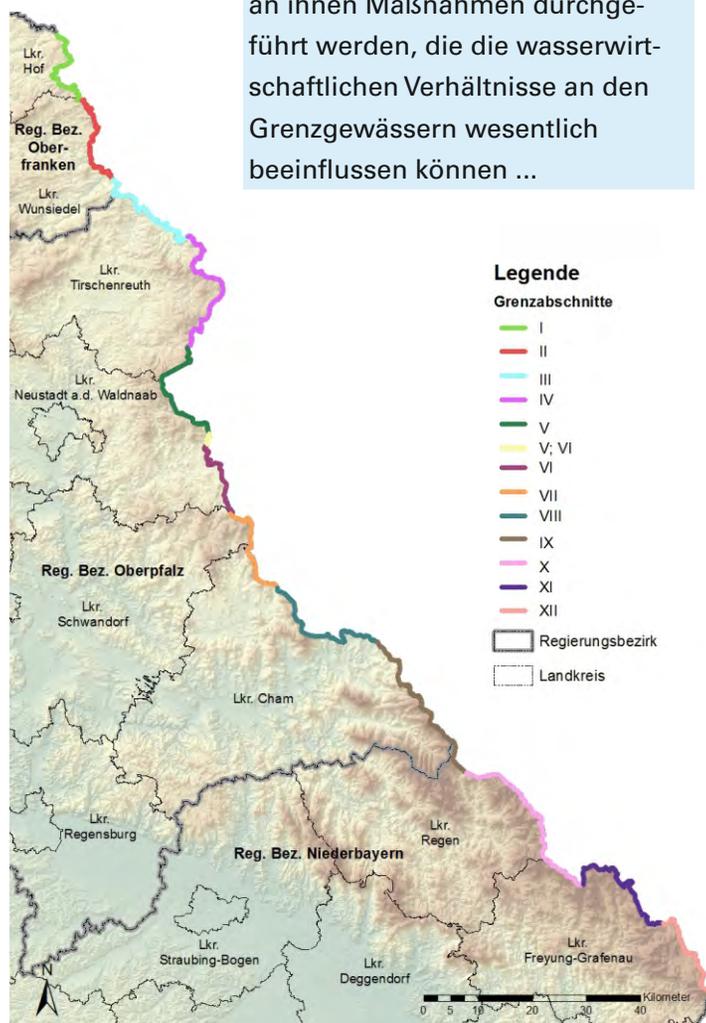
Landnutzungen und Naturräume entlang der Staatsgrenze sind sehr vielfältig. Sie umfassen Siedlungsbereiche, Verkehrsanlagen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch FFH-Gebiete und die Kernzone des Nationalparks Bayerischer Wald.



Eines gilt jedoch für alle Grenzgewässer:

Alle wasserwirtschaftlichen und ökologischen Fragen sind auf der Rechtsgrundlage des 1995 geschlossenen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern innerstaatlich (Rechts- und Fachbehörden) und binational (Landes- und Bundesministerien) abzustimmen.

Vertrag ... über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern
 Art 2 (2) Die Bestimmungen des Vertrages sind entsprechend anzuwenden auf oberirdische Gewässer und auf das Grundwasser in der Nähe der Staatsgrenze, soweit an ihnen Maßnahmen durchgeführt werden, die die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an den Grenzgewässern wesentlich beeinflussen können ...



Das darf auch bei den kleinen Gewässern, die den größten Anteil der Grenzgewässer ausmachen, nicht außer Acht gelassen werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) schließt deshalb deren Unterhaltung durch die Gemeinden oder durch Private aus.

BayWG Art. 22
 (2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs.1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern 1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, ...

Wenn also Arbeiten an Grenzgewässern erforderlich sind, dürfen sie nur vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Wasserwirtschaftsämter (Art 24 (1) BayWG), durchgeführt werden.

BayWG Art. 24
 (1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird diese von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.